



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas
In dieser Ausgabe: 3/2015

- **Aktueller Stand zum Bundesteilhabegesetz und zum Bundesgleichstellungsgesetz** S. 2

Aktuelles

- Anwendung der UN-BRK in sozialrechtlicher Praxis unzureichend S. 3
- Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II) S. 4
- Persönliche Assistenz stärken S. 4

Rechtliches

- Aktuelles: Busse müssen E-Scooter nicht mitnehmen S. 5
- Langzeitverordnung für Heilmittel zur Behandlung eines chronisch Kranken S. 6
- Landkreis muss Kosten für Schulbegleiter tragen S. 8

Für Sie gefunden

- Arzt- u. Krankenhausnavi noch anwenderfreundlicher S. 9

Stadtgeflüster

- Sprachausgabe an den Haltestellen des Jenaer Nahverkehrs S. 10
- Unbefristete Parkgenehmigung in Jena S. 10
- Sonnenhof in hellem Glanz S. 11
- Aktion „99 Rampen für Jena“ S. 11

In eigener Sache

- Sommerausklang und MV S. 12
- Gemeinsame Fahrt nach Erlangen S. 12

Herausgeber: Jenaer Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. und Integrativ Wohnen und Leben e.V.
Salvador-Allende-Platz 11
07747 Jena



☎ 03641/ 33 13 75

📄 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de

Aktueller Stand zum Bundesteilha- begesetz und zum Bundesgleichstel- lungsgesetz

Das Bundesteilhabe- gesetz

Die Bundesregierung ist dabei, beide Gesetze zu überarbeiten. Zum Bundesteilhabegesetz hatten wir bereits im Infoblatt 3/2014 einen Artikel mit den wichtigsten Forderungen und der geplanten Zeitschiene. Auf der Webseite <http://www.gemeinsam-einfach-machen.de> kann die Entwicklung dazu verfolgt werden. Eine weitere Möglichkeit bietet die folgende Seite: <http://www.teilhabetgesetz.org/>

Aktuell können wir dazu nur berichten, dass unsere Hauptforderungen - die Herauslösung aus dem SGB XII und die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit - immer mehr Unterstützer findet. Ein prominenter Unterstützer ist Eckart von Hirschhausen. Nachfolgend finden Sie dazu Links zu Artikeln, Stellungnahmen und den Ab-

schlussbericht der Arbeitsgruppe:

http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Bundesteilhabegesetz/Abschlussbericht/Abschlussbericht_node.html;jsessionid=885AC249ABB3BD649F94BEC950B41E98.1 cid341

http://www.kobinet-nachrichten.org/_de/1/nachrichten/31932/Behinderte-JuristInnen-geben-Impulse-f%C3%BCr-Gesetzgebung.htm#comments

<http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/32055/Altersarmut-trotz-Vollzeitjob.htm>

<http://www.kobinetnachrichten.org/de/1/nachrichten/32056/Petition-hat-fast-180000-Unterst%C3%BCTzerInnen.htm>

Das Bundesgleich- stellungsgesetz

Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und nicht zuletzt die Staatenprüfung von Deutschland durch die UNO erfordern die Überarbeitung des Bundesgleichstellungsgesetzes. Auf der nachfolgenden Webseite sind der aktuelle Stand und die Forderungen der Verbände sehr gut dargestellt:

<http://www.berliner-behindertenzeitung.de/reform-des-behindertengleichstellungsgesetzes/>

Gegenwärtig versuchen einige Bundesländer, dies zum Anlass zu nehmen, um die Überarbeitung der entsprechenden Landesgesetze abzuwickeln. Wir müssen also weiter auf der Hut sein und uns entsprechend artikulieren. Für Thüringen wünschen wir uns für das außerparlamentarische Bündnis zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention noch viele weitere Unterstützer, um auch hier endlich zur versprochenen und vor allem UN-BRK konformen Novellierung des Thüringer Behindertengleichstellungsgesetzes zu kommen.

S. Weigelt

Aktuelles

Anwendung der UN-BRK in sozialgerichtlicher Praxis unzureichend

Am 6. März 2015 diskutierte die Monitoring-Stelle

gemeinsam mit hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsprechung unter Einbindung von Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft über den Umgang deutscher Gerichte mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Das Fachgespräch zum Thema "Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis - Auftrag, Potential und Grenzen einer menschenrechtskonformen Auslegung sozialrechtlicher Vorschriften am Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention" fand mit Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Berlin statt.

Im Mittelpunkt standen dabei folgende Fragen: Welche Bedeutung hat die UN-BRK für die sozialgerichtliche Rechtsprechung? Welche Rolle spielen Menschenrechte bei der Entscheidungsfindung? Und wie können Richterinnen und Richter noch stärker für die Vorgaben der Konvention sensibilisiert werden?

Die Diskussion machte deutlich, dass die Anwendung der Menschenrechte von Menschen mit Behinde-

rungen in der Sozialrechtssprechung bisher unzureichend etabliert ist und die Potentiale der Konvention noch bei Weitem nicht ausgeschöpft werden.

Die Dokumentation finden Sie hier: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/dokumentation-der-fachtagung-menschenrechte-in-der-sozialgerichtlichen-praxis/>

Quelle: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de>

Zweites Pflege-stärkungsgesetz (PSG II)

Bis 2016 will die Bundesregierung den Pflegebedürftigkeitsbegriff neu definieren und anschließend das gesamte Begutachtungsverfahren reformieren. Bei der Bewertung der Pflegebedürftigkeit sollen Menschen mit kognitiven und psychischen Einschränkungen (beispielsweise Demenzerkrankte) mit körperlich eingeschränkten Menschen gleichgestellt werden und somit profitieren. Unabhängig von ihrer Art der

Einschränkung soll die individuelle Belastung der Pflegebedürftigen künftig besser berücksichtigt werden. Aus den bisher angewendeten drei Pflegestufen sollen daher fünf Pflegegrade werden. In zwei verschiedenen Modellprojekten wurde 2014 und 2015 das neue Begutachtungsverfahren getestet. Zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen ist geplant, die Pflegeversicherungsbeiträge 2017 um weitere 0,2 Prozentpunkte zu erhöhen. Das Gesetzgebungsverfahren soll 2015 starten, damit der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff im Januar 2016 in Kraft treten kann. Für Anfang 2017 ist der Leistungsbeginn vorgesehen, also die Umsetzung des neuen Begutachtungsverfahrens.

Quelle: http://www.aok-bv.de/politik/gesetze/index_13047.html

Persönliche Assistenz stärken

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), den bekannten Missständen in

den Heimen und dem Wunsch der Menschen, zu Hause und nicht in Einrichtungen zu leben, plädiert die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) entschieden dafür, ambulante Strukturen zu stärken und das Konzept der persönlichen Assistenz für Menschen, die Unterstützungsbedarf haben, zu verbreiten.

Dies betonte Matthias Vernaldi, Sprecher der ISL für Persönliche Assistenz anlässlich der Anhörung des Gesundheitsministeriums (BMG) zum Zweiten Pflege-stärkungsgesetz – PSG II, die am 9. Juli stattfand. Die Neuausrichtung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist aus Sicht der ISL einerseits ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, da nun Menschen mit den verschiedensten Beeinträchtigungen Unterstützung durch Pflege oder Assistenz erhalten werden.

Die Unterteilung von drei Pflegestufen in fünf Pflegegrade, vor allem die Ausweitung, die der fünfte Grad bedeute, mache differenziertere Bedarfsermittlung und Hilfeerbringung

möglich. Andererseits, so Vernaldi, sei es nicht verständlich, dass dem Gesetzentwurf der Rückbezug zur UN-BRK und damit eine durchgängige menschenrechtliche Perspektive fehle.

Quelle: www.isl-ev.de

rechtliches

Busse müssen "E-Scooter" nicht mitnehmen

AZ 7 31/15 OVG Münster

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat entschieden, dass Betreiber eines öffentlichen Linienverkehrs mit Bussen nicht verpflichtet sind, E-Scooter zu befördern.

Ein Mann aus Haltern am See (Antragsteller) hatte dies von den "Vestischen Straßenbahnen" (Antragsgegnerin) verlangt, die im Kreis Recklinghausen u.a. den öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen betreiben. Er sei schwerstbehindert und der Einsatz

des dreirädrigen E-Scooters erhöhe seine Mobilität. Das hatte die Antragsgegnerin unter Hinweis auf erhebliche Sicherheitsbedenken abgelehnt und angeboten, den Antragsteller mit einem handbetriebenen oder einem Elektro-Rollstuhl zu befördern. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim erstinstanzlich zuständigen VG Gelsenkirchen blieb erfolglos (Az. 7 L 31/15).

Das OVG Münster hat die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen. Nach Auffassung des OVG`s unterliegt die Beförderung des E-Scooters bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes den Regelungen für die Beförderung von Sachen; sie werden nur dann befördert, wenn dadurch die Betriebssicherheit und andere Fahrgäste nicht gefährdet werden. Das sei hier aber der Fall. Nach der "Untersuchung möglicher Gefährdungspotentiale bei der Beförderung von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen" einer sachverständigen Stelle sei zu befürchten, dass der E-Scooter des Antragstellers, der - an-

ders als ein Rollstuhl - im Bus nicht fixiert werden könne und quer zur Fahrtrichtung des Busses stehe, bei einem Gewicht von 138 kg nicht erst bei einer Notbremsung, sondern schon bei geringeren Beschleunigungs- bzw. Verzögerungswerten kippen oder rutschen und dabei andere Fahrgäste verletzen könne.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Münster v. 15.06.2015

Anm: d. Redaktion: Es ist auch zu befürchten, dass bei einer Vollbremsung die anderen Fahrgäste durch den Bus „befördert“ werden

Langzeitverordnung für Heilmittel zur Behandlung eines chronisch Kranken

*Urteil vom 27.5.2104,
AZ: L 11 KR 4072/13*

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung

(GKV) mit einem langfristigen Behandlungsbedarf, insbesondere chronisch Kranke, können bei ihrer Krankenkasse eine Langzeitgenehmigung für die Versorgung mit Heilmitteln beantragen.

In diesem Fall hat der Betroffene eine chronische Eisenspeicherkrankheit, die fortschreitend seine Gelenke schädigt. Seit Jahren wird er mit einer manuellen Therapie (2 x wöchentlich) behandelt. Strittig ist zwischen ihm und seiner Krankenkasse, inwieweit diese Therapie im Folgenden im Wege einer Langzeitverordnung zu genehmigen ist. Der Arzt hält eine solche Langzeitverordnung für erforderlich, seine Kasse lehnt eine solche auf der Grundlage einer Prüfung durch den MDK ab und beruft sich dabei auf die Heilmittelrichtlinie des G-BA. Danach ist für die Langzeitverordnung von Heilmitteln eine besondere Begründung mit prognostischer Einschätzung erforderlich. Die GKV hält eine solche nach der Prüfung durch den MDK für nicht gegeben. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Patient Klage beim Sozial-

gericht Freiburg. Dieses entschied nach Einholung eines Sachverständigen-gutachtens, dass dem Patienten die beantragte Langzeitverordnung zustehe.

„Beim Patienten liegt eine Krankheit vor, die als ähnlich schwerwiegend und dauerhaft einzuschätzen ist wie die im Merkblatt zur Heilmittelrichtlinie des G-BA aufgeführten Diagnosen. Dieses Merkblatt hat die Funktion, den Ärzten zum einen Hinweise zu verfahrenstechnischen Vorgehensweisen bei der Langzeitverordnung von Hilfsmitteln zu geben. Speziell für die hier zur Diskussion stehenden Heilmittel regelt § 84 Abs. 8 S. 1 SGB V, dass die Prüfvorgaben für Arzneimittel grundsätzlich auch auf Heilmittel Anwendung finden.“

Da insbesondere die Inanspruchnahme von Heilmitteln bei chronisch Kranken langfristig und kostenintensiv ist, will der Gesetzgeber durch die im o.g. Paragraph getroffenen Regelungen sicherstellen, dass das Verordnungsbudget „Heilmittel“ des einzelnen Vertragsarztes nicht durch Praxisbesonderheiten und

Langzeitverordnungen gemäß § 32 Abs. 1a SGB V belastet wird.

Das Urteil des LSG Baden-Württemberg verdeutlicht exemplarisch den Fall und verdient Zustimmung.

Mehr dazu finden Sie unter:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=170159>

Quelle: DVfR

Landkreis muss Kosten für Schulbegleiter tragen

Urteil des LSG Baden-Württemberg, AZ: L 2 SO 3641/13

Der Sozialhilfeträger muss die Kosten für die erforderliche Schulbegleitung einer Grundschülerin mit Down-Syndrom bei Besuch einer Regelgrundschule übernehmen.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass es an der Schule eine «inklusive Beschulung» im Rahmen der Eingliederungshilfe gibt. Darüber hinaus muss sich die Schulbeglei-

tung auf unterstützende Tätigkeiten beschränken.

Der Fall: Eine Schülerin mit Down-Syndrom war nach zweijährigem Besuch einer Schule für Kinder mit geistiger Behinderung auf eine Regelgrundschule gewechselt. Nachdem es ihr zunehmend schwerer fiel, den Lerninhalten zu folgen, wurde sie während des Unterrichts zusätzlich von qualifizierten Schulbegleiterinnen betreut. Der Landkreis lehnte die Übernahme der Kosten hierfür ab. Begründung: Es gehe um den Kernbereich der pädagogischen Arbeit, weshalb das Land als Träger der Schulverwaltung in der Pflicht stehe. Wenn der sonderpädagogische Bedarf durch die fünf Sonderschullehrer-Stunden nicht gedeckt werden kann, müsse das Kind die Sonderschule besuchen. Nach Auffassung der Eltern würde dies bedeuten, dass geistig behinderte Kinder vom integrativen Unterricht grundsätzlich ausgeschlossen wären.

Die Klage hatte Erfolg. Der Sozialhilfeträger ist an die Entscheidungen der Schulverwaltung über die Erfül-

lung der Schulpflicht eines behinderten Kindes an einer bestimmten Schule und über eine bestimmte Schulart gebunden. Zudem müsse das Wahlrecht der Eltern beachtet werden, so das Gericht. Der Landkreis – der für die Gewährung von Eingliederungshilfe zuständig ist – muss die Kosten übernehmen. Die Schulbegleiterinnen hätten gerade keine Lehrinhalte vermittelt, sondern lediglich unterrichtsbegleitende unterstützende Leistungen erbracht, wie etwa die Fokussierung der Aufmerksamkeit auf das Unterrichtsgeschehen oder die Verdeutlichung von Aufgabenstellungen.

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

Für Sie gefunden

Arzt- und Krankenhausnavi noch anwenderfreundlicher

Die Barmer-GEK hat sowohl ihr Arzt- als auch ihr

Krankenhaus-Navi von Grund auf überarbeitet und anwenderfreundlicher gemacht. Beide Portale basieren auf der „Weissen Liste“ und bieten Patienten wertvolle Orientierung bei der Suche nach einem geeigneten Arzt oder Krankenhaus. Mit nur wenigen Klicks kann man sich umfassend über den passenden Arzt oder die passende Klinik informieren. Mit Hilfe einer Filterfunktion lässt sich jetzt beispielsweise bequemer nach bewerteten Ärzten oder nach Krankenhäusern mit überdurchschnittlich vielen Behandlungsfällen suchen. Die Portale werden somit den Ansprüchen der Internetnutzer noch besser gerecht:

<http://arztnavi.barmer-gek.de>
und
www.krankenhausnavi.barmer-gek.de

Auch die AOK-Gesundheitskasse bietet ein solches Arzt-Navi an unter:

<https://www.aok-gesundheitsnavi.de/aerzte.20.de.html>

Sprachausgabe an den Haltestellen des Jenaer Nahverkehrs seit 1.7.

„Linie 1, Lobeda West“ – Liniennummer und Fahrziel können Fahrgäste des Jenaer Nahverkehrs jederzeit an den Bussen und Straßenbahnen ablesen, vorausgesetzt sie haben gute Augen und verfügen über ausreichend Sehvermögen. Schwierig zu erkennen sind jedoch die in Leuchtschrift dargestellten Zahlen und Buchstaben im Oberbereich der Fenster für all diejenigen, deren Sehkraft eingeschränkt ist. Für sie ist es nicht immer leicht, in die richtige Straßenbahn oder den richtigen Bus zu steigen, ohne vorher mit dem Fahrer Rücksprache genommen zu haben.

Das neue System der automatischen Außenansagen, das seit 2. Juli in den Bussen und Bahnen scharf geschaltet ist, schafft hier Erleichterung. Mehr noch: Es ist ein wichtiger Schritt

für das Jenaer Verkehrsunternehmen in Richtung noch mehr Barrierefreiheit.

Um die Lautstärke im Vorfeld angemessen einstellen zu können, lud der Nahverkehr bereits im Mai Vertreter des Blinden- und Sehbehindertenverbands zu einer Vorführung des Systems ein. Außerdem ist die Ansagezeit begrenzt auf werktags zwischen 5 Uhr und 21 Uhr, damit sich Anwohner nicht gestört fühlen.

Unbefristete Parkgenehmigung

Menschen mit Behinderung in Jena wurden Anfang 2013 immer wieder verärgert und verunsichert, weil sie unter dem Scheibenwischer eine Aufforderung zum Umtausch ihrer bisher unbefristeten Parkgenehmigung in eine befristete vornehmen sollen:

„Sehr geehrte Autofahrerinnen und Autofahrer,

der Fachdienst Verkehrsorganisation der Stadt Jena möchte Sie darauf hinweisen, dass Ihr Schwerbehindertenparkausweis nach §46 Straßen-

verkehrsordnung (StVO) nicht den neuen gesetzlichen Auflagen entspricht. Es ist eine Befristung der Gültigkeitsdauer von maximal 5 Jahren vorgesehen. In Ihrem Fall liegt ein unbefristeter Ausweis vor und trägt somit keine Gültigkeit. Wir geben Ihnen die Möglichkeit, in den nächsten Tagen den Schwerbehindertenausweis bei Ihrer zuständigen Ausstellungsbehörde erneuern zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtverwaltung Jena
Fachdienst Verkehrsorganisation"

Ein Bürger hat, weil er immer wieder einen Strafzettel am Auto vorfand, dagegen geklagt und er hat Recht bekommen. Das Gericht pfeift den Amtsschimmel in Jena zurück. Die Ausweise bleiben nach der alten Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen unbefristet gültig. Details zum Thema unter:

<http://jena.otz.de/web/jena/startseite/detail/-/specific/Gericht-pfeift-Amtsschimmel-zurueck-Stadt-Jena-muss-Behindertenausweis-akzeptieren-1200841683>

Der Sonnenhof in „hellerem Glanz“

Seit kurzem ist der dunkelgraue Belag im Sonnenhof verschwunden. Helle Farbe wurde aufgetragen – einige dunkle Flächen sind geblieben, so z.B. unter der Bestuhlung des Restaurants „Zur Sonne“. Somit kommt der Kontrast besser zur Geltung. Es ist freundlicher geworden im Sonnenhof.

Aktion „99 Rampen für Jena“

Im Rahmen der Aktion „99 Rampen für Jena“ wurden im Juni gleich **drei** weitere Rampen übergeben: einmal an die Kaffeerösterei Markt 11, an die Filiale der Agrar-genossenschaft Bucha im Jungferngraben/Ecke Karl-Liebknecht-Straße und die 3. Rampe, die gleich von zwei Geschäften genutzt werden kann: Friseurgeschäft SK - Schönheitspflege Kahla und das Modegeschäft „My Passion - Wäsche & Dessous“ am Kirchplatz. Auch gibt es Sponsoren für weitere Rampen.

In eigener Sache

Ein Sommerausklangfest ...

... verbunden mit der Mitgliederversammlung (MV) des JZsL findet am **2. September ab 16 Uhr im Jembopark** statt.

Wir werden nach dem gemeinsamen Kaffeetrinken die MV durchführen und den Abend gemeinsam auf der Terrasse im Jembopark ausklingen lassen.

Freunde und Interessierte sind herzlich willkommen.

Anmeldung bitte bis zum **24. August im JZsL unter 33 13 75.**

Fahrt nach Erlangen am 3. Oktober

Im Rahmen der Feierlichkeiten anlässlich der Städtepartnerschaft Jena-Erlangen hat das JZsL am **3. Oktober** eine Fahrt nach Erlangen geplant, zu der wir Sie/Euch alle herzlich einladen.

Wir werden am 3. Oktober 8:14 Uhr mit der Regionalbahn ab Paradiesbahnhof fahren und um 10:30 Uhr in Erlangen ankommen.



Es wird eine barrierefreie Stadtführung geben – im Anschluß daran werden wir uns gemeinsam mit den Mitstreitern des ZSL Erlangen über den Entwicklungsstand u.a. zu den Themen Inklusion, Aktionsplan, Barrierefreiheit u.a. im ZSL Erlangen austauschen.

Zurück geht's gegen 17 Uhr.

Wer Interesse hat, mit nach Erlangen zu fahren, melde sich bitte bis zum **15. September beim JZsL unter 33 13 75.**

Um die Kosten gering zu halten, werden wir die Möglichkeiten der Freifahrten sowie die der Begleitpersonen (MZ „B“) nutzen.

Wir freuen uns auf Eure/Ihre Anmeldung.